



Außenbereichssatzung „Einöde“ Stadtteil Winterspüren

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I S. 3316) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (Gesetzblatt S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 22.01.2008 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 13.03.2008


Stolz
Bürgermeister

